

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1902

21 (23.5.1902)

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbebehörde.
Organ der Handwerkskammern.

Nr. 21.

Karlsruhe, den 23. Mai 1902.

35. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 177 bis 188. Bekanntmachungen (Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, Gesellenprüfungs-Ordnung). — Gewerbeschulen-Ausstellung in Karlsruhe. — Landesausstellung von Lehrlingsarbeiten in Offenburg. — Feuergefährlichkeit von Glühlampen. — Gerichtliche Entscheidungen (Was erreicht der Besteller durch Vereinbarung einer Garantiefrist?). — Unsere Musterzeichnung. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Wir bringen nachstehend die mit diesseitiger Genehmigung von den Handwerkskammern des Landes erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Wortlaut derselben (abgesehen von § 18 — siehe unten) für die vier Kammerbezirke der gleiche ist.

Karlsruhe, den 15. Mai 1902.

Großh. Ministerium des Innern. Schenkel.

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen.

§ 1. Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht denjenigen, welche sich nicht im Besiße der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu (Gewerbeordnung § 126).

§ 2. In Handwerksbetrieben steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur solchen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung erfolgen soll, entweder

- die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder, solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine 3 jährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder
- 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbstständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, oder

c. im Besiße von Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von staatlichen Prüfungsbehörden sind, sofern diesen Zeugnissen die Wirkung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen für das betreffende Handwerk beigelegt ist, oder

d. welchen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen durch die höhere Verwaltungsbehörde verliehen ist (Gewerbeordnung § 129).

Die Zurücklegung der Lehrzeit (Absatz 1 a) kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden.

Entziehung dieser Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen.

§ 3. Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

- welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung, schuldig gemacht haben, oder

2. gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen (Gewerbeordnung § 126 Absatz 1).

§ 4. Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht im Stande sind. In diesem Falle kann jedoch die Anleitung der Lehrlinge einem Vertreter des Lehrmeisters übertragen werden, welcher allen in §§ 1 bezw. 2 genannten Vorschriften entspricht. Das Gleiche gilt bei der Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Wittve oder der minderjährigen Erben (Gewerbeordnung § 126 a Absatz 2).

§ 5. Die Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen erfolgt durch das Bezirksamt.

Gegen die Verfügung des Bezirksamtes, durch welche die Befugniß entzogen wird, ist Rekurs an den Bezirksrath zulässig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugniß durch die höhere Verwaltungsbehörde (Großh. Landeskommissär) wieder erteilt werden.

§ 6. Kommen Thatsachen zur Kenntniß des Vorstandes der Handwerkskammer, welche die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen in Frage stellen, so wird derselbe den betreffenden Handwerksmeister zu einer innerhalb einer Woche abzugebenden Erklärung über diese Thatsachen veranlassen. Ergibt die von dem Vorstande unverzüglich anzustellende Ermittlung die Richtigkeit der Thatsachen, so wird derselbe den Handwerksmeister durch eingeschriebenen Brief auffordern,

- a. wenn es sich um das Recht zum Halten eines Lehrlings handelt, den Lehrling zu entlassen;
- b. wenn es sich um das Recht zur Anleitung eines Lehrlings handelt, die Anleitung des Lehrlings einem, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertreter zu übertragen oder den Lehrling zu entlassen.

Entspricht der Aufgeförderte der ihm gemachten Auflage nicht, so wird der Vorstand der Handwerkskammer davon unter Darlegung des Thatbestandes und Nachweisung der ergangenen Aufforderung der zuständigen Behörde (Großh. Bezirksamt) Anzeige machen.

Im Falle der Entlassung wird der Vorstand der Handwerkskammer für die Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen Handwerksmeister für den Rest der Lehrzeit thunlichst Sorge tragen.

Fähigkeit, Lehrling zu werden.

§ 7. Als Lehrlinge sollen nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des betreffenden Handwerks untüchtig machen.

Anmeldung der Lehrlinge.

§ 8. Jeder Handwerksmeister ist verpflichtet, die bei ihm ein- oder austretenden Lehrlinge innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages (siehe §§ 9 ff.) bezw. nach erfolgtem Austritt bei der Handwerkskammer zur Lehrlingsrolle an- bezw. abzumelden.

Bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses sind bei der Abmeldung zugleich die Gründe der vorzeitigen Vertragslösung anzugeben.

Zur An- bezw. Abmeldung ist das von den Handwerkskammern vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Ist der Lehrherr Mitglied einer Innung, so hat die An- bezw. Abmeldung bei dem Innungsvorstande zu erfolgen.

Letzterer ist verpflichtet, der Handwerkskammer jeweils auf 1. Mai und 1. November jeden Jahres ein Verzeichniß der in der Zwischenzeit bei den Mitgliedern der Innung ein- bezw. ausgetretenen Lehrlinge einzureichen.

Lehrvertrag.

§ 9. Die Annahme eines Lehrlings darf nur auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen (Gewerbeordnung § 126 b Absatz 1).

Ein Lehrvertrag ist dann nicht notwendig, wenn der Sohn bei seinem Vater in die Lehre geht; die An- und Abmeldung zur Lehrlingsrolle hat jedoch auch in diesem Falle stattzufinden.

§ 10. Der Lehrvertrag, welcher binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist;
5. die Vereinbarung einer Probezeit nicht unter 4 Wochen und nicht über 3 Monate;
6. die Bestimmung, daß der Lehrling nach beendeter Lehrzeit sich der Gesellenprüfung zu unterziehen hat;

7. die Verpflichtung des Lehrlings zum Besuche der Gewerbe-, Fach- oder Fortbildungsschule, sowie eine Bestimmung darüber, wer das Schulgeld zu bezahlen hat.

(Gewerbeordnung § 126 b Absatz 2).

§ 11. Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn oder dessen Stellvertreter, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar hat der Lehrherr dem Vorstände der Handwerkskammer — das Innungsmitglied dem Vorstände der Innung — portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages gleichzeitig mit der Anmeldung zur Lehrlingsrolle (siehe oben § 8) zu übersenden bei Vermeidung einer nach § 23 festzusetzenden Ordnungsstrafe (Gewerbeordnung § 126 b Absatz 2.)

Dauer der Lehrzeit.

§ 12. Für die Dauer der Lehrzeit sind die von der zuständigen Handwerkskammer für den betreffenden Gewerbszweig festgesetzten Bestimmungen maßgebend.

Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, beträgt die Lehrzeit mindestens 3 Jahre und höchstens 4 Jahre.

Die Handwerkskammer ist befugt, in besonderen Fällen ausnahmsweise eine verkürzte Lehrzeit zuzulassen.

Die betreffenden Gesuche sind vom Lehrherrn bei dem Vorstand der Handwerkskammer unter Angabe der Gründe, welche eine Abkürzung der Lehrzeit rechtfertigen, einzureichen (Gewerbeordnung § 130 a).

Pflichten des Lehrherrn.

§ 13. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie, falls er sich vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten des Handwerkes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften) ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu

tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind (Gewerbeordnung § 127 Absatz 1).

§ 14. Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden (Gewerbeordnung § 127 Absatz 2).

Pflichten des Lehrlings.

§ 15. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Handlung ist verboten (Gewerbeordnung § 127 a).

§ 16. Der Lehrling ist verpflichtet, die Gewerbeschule, die Fortbildungsschule bezw. die dieser gleichwerthige Fachschule (§ 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuche eine Gelegenheit geboten ist.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs-, Fach- und Gewerbeschule anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren; er hat den Besuch der Schule seitens des Lehrlings zu überwachen und seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit der Lehrling die Schule regelmäßig besucht. Bleiben diese Bemühungen dauernd erfolglos, so hat der Lehrherr das Lehrverhältnis aufzulösen.

§ 17. Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet.

Zahl der Lehrlinge.

§ 18. Jeder Handwerksmeister, der mehr als 3 Lehrlinge hält, ist verpflichtet, hiervon, unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der bei ihm beschäftigten Gesellen, der Handwerkskammer innerhalb 14 Tage nach Einstellung des vierten Lehrlings besondere Anzeige zu erstatten.

Der Vorstand der Handwerkskammer hat alsdann zu prüfen, ob der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält, und ob dadurch die Aus-

bildung der Lehrlinge gefährdet erscheint; zutreffenden Falls hat er bei der unteren Verwaltungsbehörde (Großh. Bezirksamt) den Antrag zu stellen, dem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Theils der Lehrlinge aufzuerlegen oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu unterlagen.

Gegen die Verfügung des Bezirksamts, durch welche die Entlassung von Lehrlingen angeordnet oder die Zahl der zugelassenen Lehrlinge festgelegt wird, ist der Rekurs an den Bezirksrath zulässig (Gewerbeordnung § 128)*.

Aufgabe des Geschäfts.

§ 19. Gibt der Lehrherr sein Geschäft auf, so hat er dieses thunlichst 4 Wochen vor Einstellung seines Betriebes dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben wird und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

Findet eine Nachfolge in dem Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer für anderweitige Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit thunlichst Sorge tragen.

* In den Vorschriften für den Handwerkskammerbezirk Konstanz hat § 18 folgende Fassung:

Jeder Handwerksmeister, der mehr als 3 Lehrlinge hält, ist verpflichtet, hiervon, unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der bei ihm beschäftigten Gesellen, der Handwerkskammer innerhalb 14 Tagen nach Einstellung des vierten und jedes weiteren Lehrlings besondere Anzeige zu erstatten.

Der Vorstand der Handwerkskammer hat alsdann zu prüfen, ob der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält, und ob dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint; zutreffenden Falls hat er bei der unteren Verwaltungsbehörde (Großh. Bezirksamt) den Antrag zu stellen, dem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Theils der Lehrlinge aufzuerlegen oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen. Diese Prüfung und Antragstellung kann der Vorstand der Handwerkskammer auch bei einer geringeren Zahl von Lehrlingen eintreten lassen.

Gegen die Verfügung des Bezirksamts, durch welche die Entlassung von Lehrlingen angeordnet oder die Zahl der zugelassenen Lehrlinge festgelegt wird, ist die Beschwerde an den Bezirksrath zulässig (Gewerbeordnung § 128).

Beträgt die Restdauer der Lehrzeit nicht mehr als ein halbes Jahr, so kann der Vorstand der Handwerkskammer auf Antrag gestatten, daß der Lehrling zur nächsten ordentlichen Gesellenprüfung zugelassen wird, oder veranlassen, daß zur Prüfung desselben alsbald ein außerordentlicher Termin anberaumt wird.

Beendigung des Lehrverhältnisses.

§ 20. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr, sofern nicht die Innung einen Lehrbrief erteilt, dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen und von der Gemeindebehörde (Bürgermeisteramt) beglaubigen zu lassen (Gewerbeordnung § 127 c).

Der Lehrherr hat ferner den Lehrling anzuhalten, daß er sich vor der Entlassung aus der Lehre der Gesellenprüfung unterzieht, und hat ihm das zur Anfertigung des Gesellenstücks oder zur Leistung der Arbeitsprobe erforderliche Material zur Verfügung zu stellen (Gewerbeordnung § 131 c).

Vorschriften für Innungsmitglieder.

§ 21. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, soweit nicht durch §§ 8, 11 und 20 Ausnahmen bestimmt sind.

Wahnungen und Strafen.

§ 22. Ein Lehrherr, der seine Pflichten aus dem Lehrverhältnisse der Handwerkskammer oder dem Lehrling gegenüber veräußt, ist in geeigneter Weise zur gewissenhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermahnen. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird gemäß § 103 n Absatz 2 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet, soweit nicht bezüglich einzelner Zuwiderhandlungen andere Strafen gesetzlich vorgehen sind.

Bekanntmachung.

Wir bringen nachstehend die von den Großh. Landeskommissären für die vier Handwerkskammerbezirke des Landes erlassenen Gesellenprüfungsordnungen zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen, daß der Wortlaut derselben für die Kammerbezirke Freiburg, Karlsruhe und Mannheim der gleiche ist; die im Kammerbezirk Konstanz erfolgten Aenderungen sind in Kleindruck den einzelnen Paragraphen beigelegt.

Karlsruhe, den 15. Mai 1902.

Großh. Ministerium des Innern. J. A.: Heil.

Gesellenprüfungs-Ordnung.

Errichtung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse.

§ 1. Zur Abnahme der Gesellenprüfung werden, soweit hiefür nicht bezüglich einzelner Gewerbe durch vom Ministerium des Innern auf Grund des § 132 a der Gewerbeordnung bestellte Prüfungsausschüsse, durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder durch die in § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, seitens der Handwerkskammer nach Maßgabe der §§ 131 ff. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und der §§ 31 ff. des Kammerstatuts Prüfungsausschüsse errichtet.

§ 2. Zuständig für die Abnahme der Gesellenprüfung sind:

- a. soweit Zwangsinnungen oder andere von der Handwerkskammer zur Abnahme der Prüfung ermächtigte Innungen vorhanden sind, die von diesen Innungen errichteten Prüfungsausschüsse für die Lehrlinge und Gesellen von Innungsmitgliedern, sowie für letztere selbst, wenn sie sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen,
- b. im übrigen die von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme der Prüfung beauftragten sonstigen Prüfungsausschüsse, in deren Bezirk der Lehrling seine Lehrzeit beendet hat, bezw. der Geselle beschäftigt ist oder ein selbständiger Handwerker sich gewerblich niedergelassen hat. Auf begründetes Ansuchen können jedoch selbständige Handwerker einem andern Prüfungsausschuß innerhalb des Kammerbezirks zur Prüfung zugewiesen werden.

Die unter b bezeichneten Prüfungsausschüsse sind auch zuständig für die Prüfung von Lehrlingen, welche ihre Lehrzeit in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb zurückgelegt haben.

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

§ 3. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für welchen ein Stellvertreter zu bestellen ist, und regelmäßig vier Beisitzern.

Für Gewerbe, welche nur durch eine geringere Zahl von Betrieben vertreten sind, können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden, für welche ebenfalls ein ständiger Vorsitzender, sowie dessen Stellvertreter zu bestellen und eine größere Anzahl von Beisitzern zu ernennen ist, deren Heranziehung zu den einzelnen Prüfungen unter Berücksichtigung des Handwerks, dem der Prüfling angehört, jeweils vom Vorstand der Handwerkskammer bestimmt wird; dabei kann die Zahl der Beisitzer auf 2 beschränkt werden.

Die Beisitzer müssen dem Gewerbe, für welches der Prüfungsausschuß errichtet oder für welches die Prüfung abzunehmen ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, welche zu Mitgliedern der Handwerkskammer wählbar sind, und zur anderen Hälfte Gesellen, welche zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind und die Gesellenprüfung bestanden haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 129 bis 132 a der Gewerbeordnung können auch Gesellen, welche eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt, eine Gesellenprüfung aber nicht bestanden haben, gewählt werden.

Zu Vorsitzenden und Stellvertretern der Prüfungsausschüsse können auch sachverständige Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind. Falls der Vorsitzende, bezw. sein Stellvertreter Handwerker sind, müssen sie den für die Beisitzer bestehenden Anforderungen entsprechen.

Zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten und insbesondere zur Führung des Protokolls können hierzu geeignete Personen, auch wenn sie nicht Handwerker sind, beigezogen werden.

(Abs. 4: „Zu Vorsitzenden bei Prüfungsausschüssen und deren Stellvertretern“ etc.)

Wahl der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

§ 4. Die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse erfolgt durch die Handwerkskammer regelmäßig auf 3 Jahre, ausnahmsweise kann sie auch für einen kürzeren Zeitraum stattfinden.

§ 5. Die Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse und die Stellvertreter derselben (§ 131 a Absatz 2 der Gewerbeordnung) werden nach Anhörung der Innung von dem Vorstand der Handwerkskammer ernannt. Auf dieselben finden die Vorschriften des § 3 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung Anwendung.

Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses.

§ 6. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Beisitzer und die Prüflinge unter Angabe von Zeit und Ort schriftlich zum Prüfungstermin einzuladen.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Beisitzer, unter denen sich je ein Vertreter der Handwerker und der Gesellen befinden muß, beschlußfähig. Ausnahme, wenn die Mitwirkung eines Vertreters der Gesellen infolge besonderer Umstände unmöglich oder erheblich erschwert ist, genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

Der Lehrmeister bzw. Arbeitgeber und der Vormund des Prüflings, sowie Personen, welche mit dem letzteren bis zum vierten Grade bürgerlicher Rechnung verwandt sind, bleiben von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

(Abs. 3: Der Lehrmeister oder Arbeitgeber und der Vormund des Prüflings, sowie Personen, welche mit dem Letzteren bis zum vierten Grade bürgerlicher Rechnung verwandt sind, bleiben von der Mitwirkung bei der Prüfung des betreffenden Lehrlings ausgeschlossen.)

Prüfungstermin.

§ 7. Die Prüfungen werden in der Regel an Ostern und im Herbst abgehalten. Der Vorstand der Handwerkskammer und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sind aber befugt, aus besonderen Gründen auch außer dieser Zeit Prüfungstermine anzuordnen.

Zu einem Prüfungstag sollen nicht mehr Prüflinge geladen werden, als es im Interesse einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung rathsam ist.

(Abs. 1: Die Prüfungen werden in der Regel zur Osterzeit und im Herbst abgehalten etc.)

Anmeldung zur Prüfung.

§ 8. Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist seitens des Prüflings unter Benützung des von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Anmeldebogens schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

- a. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,

- b. ein dem § 127 c der Gewerbeordnung entsprechendes Lehrzeugniß bzw. der Lehrbrief,

- c. bei Lehrlingen das letzte Schulzeugniß.

(Abs. 2: Den Gesuchen um Zulassung sind beizufügen:

- a. ein dem § 127 c der Gew.-Ord. entsprechendes Lehrzeugniß oder der Lehrbrief,

- b. bei Lehrlingen das letzte Schulzeugniß.)

Zulassung zur Prüfung.

§ 9. Zur Gesellenprüfung werden zugelassen:

- a. Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit ordnungsmäßig beendet haben,

- b. Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche nachträglich die Gesellenprüfung ablegen wollen, sofern dieselben den Bestimmungen in § 8 dieser Prüfungsordnung nachkommen.

Ueber die Zulassung zur Prüfung beschließt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; hat er Bedenken, die Zulassung auszusprechen, so hat er das Gesuch dem gesammten Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses kann die Entscheidung des Berufungsausschusses angerufen werden.

(Abs. 1 b: b. Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche nachträglich die Gesellenprüfung ablegen wollen.)

Das Prüfungsverfahren.

§ 10. Die Prüfung zerfällt in den praktischen und theoretischen Theil.

(Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie zerfällt in den praktischen und theoretischen Theil.)

I. Praktische Prüfung.

§ 11. Die praktische Prüfung besteht entweder in der Anfertigung eines Gesellenstücks oder in einer vor der Prüfungskommission abzulegenden Arbeitsprobe.

In besonderen Fällen, z. B. wenn trotz des Gesellenstücks Zweifel bezüglich des technischen Könnens des Prüflings oder wenn Zweifel bezüglich Anfertigung des Gesellenstückes ohne fremde Hilfe bestehen, kann vom Prüfungsausschuß neben der Anfertigung des Gesellenstückes auch noch die Ablegung einer Arbeitsprobe verlangt werden.

a. Das Gesellenstück.

§ 12. Die Aufgaben für das in den einzelnen Gewerben zu fertigende Gesellenstück werden von der Handwerkskammer gestellt. Wo bestimmte Aufgaben nicht oder mehrere Aufgaben nebeneinander gestellt sind

trifft der Prüfungsausschuß die Auswahl und es soll in diesem Falle den besonderen Wünschen des Lehrherrn bezw. Prüflings thunlichst Rücksicht getragen werden. Im Uebrigen sind Abweichungen von den von der Handwerkskammer gestellten Aufgaben nur mit deren Zustimmung zulässig.

§ 13. Der Prüfling hat das Gesellenstück in einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierzu bestimmten Werkstatt oder an sonst geeigneter Stelle anzufertigen. Nur in Ausnahmefällen soll gestattet werden, daß die Werkstätte des Lehrmeisters hierzu benutzt wird.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder derselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsorte des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen.

(Abf. 2: Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsorte des Prüflings wohnt, andere geeignete Handwerker zu beauftragen.)

§ 14. Der Prüfling hat das Gesellenstück nebst Werkzeichnung rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

Gleichzeitig hat Derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt wurde, bezw. der mit der Ueberwachung des Prüflings betraute Schaumeister (§ 13 Abs. 2) eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben bezüglich der von ihnen angefertigten Gesellenstücke eine gleiche Erklärung abzugeben.

In besonderen Fällen kann die Prüfung und Begutachtung des Gesellenstückes schon vor dem Prüfungstermin erfolgen.

b. Die Arbeitsprobe.

§ 15. Die Arbeitsprobe ist zu machen in allen Fällen, in denen kein Gesellenstück geliefert wurde oder geliefert werden kann. Sie soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu diesem Zwecke hat der Prüfling vor dem Prüfungsausschuß oder in besonderen Fällen vor zwei Mitgliedern desselben einige der für sein Handwerk von der Handwerkskammer bezeichneten Arbeiten auszuführen.

II. Theoretische Prüfung.

§ 16. Durch die theoretische Prüfung soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, sowie über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstücks oder der Arbeitsprobe. Die Art der Fragestellung bleibt der Vereinbarung der Mitglieder des Prüfungsausschusses überlassen.

Die Prüfung ist ferner darauf zu richten, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nöthigsten allgemeinen Kenntnisse soweit angeeignet hat, als er ihrer zur Ausübung seines Handwerks nach den heutigen Verhältnissen bedarf. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: Lesen, gewerbliche Korrespondenz und gewerbliches Rechnen (Bekanntschaft mit Maas, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten).

Die theoretische Prüfung kann, wenn der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse durch das Zeugniß einer gewerblichen Unterrichtsanstalt nachweist, erlassen oder auf die Besprechung des Gesellenstücks oder der Arbeitsprobe beschränkt werden.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, zur Abnahme der theoretischen Prüfung einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher alsdann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht theilnimmt.

Ergebnis der Prüfung.

§ 17. Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche an der Prüfung theilgenommen haben, zu unterzeichnen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden, oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Ergebnis der Prüfung wird nach Schluß derselben in Gegenwart des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden dem Prüfling alsbald eröffnet. Diese Eröffnung unterbleibt, wenn der Vorsitzende erklärt, den Beschluß des Prüfungsausschusses beanstanden zu wollen (§ 18).

Anschließend an die Eröffnung des Prüfungsergebnisses sind die jungen Leute auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, sowie auf die ihrer harrenden Aufgaben in kurzen mahnenden Worten hinzuweisen.

(Abf. 1: Nach Beendigung der Prüfung zc. beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung hinlänglich, ziemlich gut, gut oder sehr gut bestanden zc.).

tsprechen-
en:
Lehrzeugniß
en:
gsmäßig
e, welche
wollen,
8 dieser
ieft der
nken, die
ch dem
vorzu-
rühungs-
ngsaus-
treibende,
hen und
t in den
eder in
n einer
e its-
es Ge-
önnens
rtigung
n vom
esellen-
e ver-
zelnen
on der
gaben
t sind

Beanstandung der Prüfung.

§ 18. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er binnen einer Woche das über die Prüfung angenommene Protokoll, unter Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, sowie unter Bezeichnung der Beweismittel, durch welche etwa streitige Thatsachen festgestellt werden können, dem Vorstand der Handwerkskammer vorzulegen, welcher die Beanstandung dem zuständigen Berufungsausschuß zur Entscheidung unterbreitet. Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist entgültig.

Eine Ausfertigung der mit Gründen zu versehenen Entscheidung des Berufungsausschusses ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzustellen, welcher von derselben den Beteiligten Mitteilung zu machen und das Erforderliche anzuordnen hat.

Wirkung der nicht bestanden Prüfung.

§ 19. Bleibt das Prüfungsergebnis im Durchschnitt unter der Note „hinlänglich“, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Falle hat der Prüfling die Prüfung im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu wiederholen, und der Prüfungsausschuß hat einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf diese Wiederholung nicht stattfinden darf; dieser Zeitraum ist in der Regel auf 3 Monate zu bemessen und soll die Dauer eines halben Jahres nicht übersteigen.

Dem Prüfling steht ein Beschwerderecht gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses nur insofern zu, als die Bestimmungen der Prüfungsordnung nicht eingehalten worden sind.

Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 20. Das entgültige Gesamtergebnis der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Gewerbszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, in das Lehrzeugnis oder den Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen.

Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen, sind besondere Prüfungszeugnisse auszufertigen.

Das Prüfungszeugnis ist unentgeltlich auszuhändigen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu

unterzeichnen und mit dem Siegel der Handwerkskammer zu versehen.

Die Handwerkskammer behält sich vor, neben dem vorgeschriebenen Prüfungszeugnis (Absatz 1) das Bestehen der Prüfung noch durch besondere Diplome zu beurkunden.

(Abs. 3: Das Prüfungszeugnis ist unentgeltlich auszuhändigen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen etc.)

Prüfungsakten.

§ 21. Die Akten und Protokolle der Prüfungsausschüsse sind nach jeweiligem Abschluß der Prüfungen der Handwerkskammer zur Aufbewahrung einzusenden. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Akten und Protokolle der Innungsprüfungsausschüsse, welche sich auf Lehrlinge und Gesellen von Innungsmitgliedern und auf Innungsmeister beziehen, die sich nachträglich der Prüfung unterwerfen.

Prüfungsgebühren.

§ 22. Die Prüfungsgebühr wird auf 3 M. festgesetzt und ist mit der Anmeldung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzusenden.

Unbemittelten Lehrlingen und Gesellen kann die Gebühr auf Ansuchen gestundet oder erlassen werden. Ueber den bezüglichen Antrag entscheidet, wenn es sich um Lehrlinge oder Gesellen von Innungsmeistern handelt, der Vorstand der Innung, im Uebrigen der Vorstand der Handwerkskammer.

Die Gebühr verbleibt bei Prüfungen von Lehrlingen und Gesellen von Innungsmeistern, sowie von letzteren selbst der Innung, im Uebrigen fällt sie in die Kasse der Handwerkskammer.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so erwächst dem Prüfling kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Bei Wiederholung der Prüfung ist eine nochmalige Zahlung der Gebühr nicht erforderlich.

Schlussbestimmung.

§ 23. In Fällen, in welchen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht ausreichen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Gewerbeschulen-Ausstellung in Karlsruhe.

Zur Feier des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich findet während der Zeit vom 21. bis 29. Mai in der Festhalle in Karlsruhe eine Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten des Großherzogthums Baden statt. Ein schön ausgestatteter Führer berichtet hierüber Näheres. Zuerst wird die geschichtliche Entwicklung der gewerblichen Unterrichtsanstalten von 1805 bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1862 und von da bis 1902 besprochen; dann wird das Entsprechende über Gründung, Gliederung, Unterricht u. d. folgenden Schulen mitgetheilt: Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim, Baugewerkschule Karlsruhe, Uhrmacherschule und Schnitzereischule Furtwangen, Monteur- und Valierschulen in Mannheim und Freiburg, Gewerbeschulen (46), gewerbliche (81) u. kaufmännische (27) Fortbildungsschulen. Hierauf werden die Grundzüge für die Ausstellung, welche ein möglichst vollständiges Bild des Unterrichtsganges und des Unterrichtserfolges der einzelnen Schulen bieten soll, dargelegt. Zum Schluß werden alle Schulen übersichtlich abgehandelt nach Zeit der Gründung, Unterrichtsdauer, Unterrichtsgegenständen und Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden. Zahl der Lehrkräfte und Besuch. Dieser Führer wird auch für Auswärtige, welche die Ausstellung nicht besuchen können, sehr lehrreich sein. — Die Ausstellung ist so stark besetzt, daß die weiten Räume der Festhalle kaum ausreichen, um sämtliche Arbeiten aufzunehmen. Dieselben bieten ein anschauliches Bild von der hohen Blüthe, welche unsere gewerblichen Unterrichtsanstalten erreicht haben. Ein allgemeineres Interesse für Nichtfachleute werden besonders die Sendungen der beiden Kunstgewerbeschulen finden.

Gleichzeitig mit dieser Ausstellung findet die 14. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner in Verbindung mit dem 6. Baugewerkschulmännertag in Karlsruhe statt (21. bis 24. Mai). Wir werden wohl Gelegenheit haben, Näheres darüber zu berichten.

Landesausstellung von Lehrlingsarbeiten in Offenburg.

Die Landesausstellung von Lehrlingsarbeiten wurde am 18. Mai, Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, in den Sälen des Gasthauses zu den „Drei Königen“ in Anwesenheit des Geh. Regierungsraths Behr und des Regierungsraths Mattenkott, den Vertretungen des Landesauschusses, der Handwerkskammern Freiburg und Mannheim, zahlreicher Vertretungen des Handwerks aus allen Landesgegenden, in Gegenwart von Mitgliedern des Stadt- und Gewerbeschulraths, des Vorstandes und Ausschusses des Gewerbevereins sowie vieler Offenburger Gewerbetreibenden, Gehilfen und Lehrlinge eröffnet. Daß die Hand-

werkskammern Karlsruhe und Konstanz der Einladung des Gewerbevereins nicht entsprechen konnten, wurde lebhaft bedauert. Oberbürgermeister Hermann entbot in doppelter Eigenschaft, als Bürgermeister der Stadt und als Ehrenpräsident der Veranstaltung, den Erschienenen herzlichsten Willkomm, gab einen Rückblick über die Geschichte des Handwerks und erklärte am Schlusse seiner interessanten Ausführungen die Ausstellung für eröffnet. Installateur Leonhard, Präsident der Handwerkskammer Mannheim, richtete einen warmen Appell an die Handwerker in dem Sinne, sich die Vortheile der neuen Organisation zu Nutzen zu machen, alles Trennende zu vergessen, das Standesbewußtsein zu heben und geeint dem Handwerk jene Stellung zu verschaffen, welche ihm gebührt. Der Sekretär des Landesauschusses der badischen Gewerbevereine, Emmeler, übermittelte in Vertretung des erkrankten Präsidenten Grüße und Dank des Landesauschusses für die Einladung und beglückwünschte die Aussteller zu dem schönen Erfolge. Dann folgte ein Rundgang durch die hübsch und sorgfältig arrangirte Ausstellung, bei welchem die Reichhaltigkeit der Arbeiten und deren zumeist gute technische Ausführung Würdigung und Anerkennung fanden.

Feuergesährlichkeit von Glühlampen.

Bemerkenswerthe Angaben über die Feuergesährlichkeit von zu Dekorationszwecken verwendeten Glühlampen sind auf Grund von Versuchen des Ingenieurs beim städtischen Elektrizitätswerk Nürnberg Ankersen in Kraft und Licht 1902 S. 130 mitgetheilt. Ein kürzlich in Nürnberg, angeblich durch elektrischen Kurzschluß, entstandener Brand der Auslage eines Droguerieladens veranlaßte eine genaue Untersuchung der Sachlage. Die total ausgebrannte, nur ca. 1,5 m breite Auslage hatte ausschließlich elektrische Beleuchtung, bestehend aus 6 Glühlampen als Deckenbeleuchtung und 5 beweglichen Glühlampen (3 farbige und 2 gewöhnliche), mit Steckkontakten und Schnüren in üblicher Weise installiert. Auf durch die Beschaffenheit der Brandstelle veranlaßtes Befragen wurde zugegeben, daß namentlich die Fassungen der farbigen Glühlampen und theilweise auch der Lampen selbst mit einer Art Manschette aus Watte versehen waren, um sie unsichtbar zu machen. In dieser Richtung wurden nun Versuche gemacht, die das, selbst in Fachkreisen bisher wohl noch wenig bekannte Resultat hatten, daß sich Glühlampen, welche in Watte eingewickelt werden, wenige Minuten nach dem Einschalten derart erhitzen, daß die Watte unter starker Rauchentwicklung glühend wird und sich leicht bei Hinzutreten eines Luftzuges entzündet. Gleichzeitig erfolgt dann in der Regel eine Explosion der Glühlampe, weil das Glas annähernd Schmelztemperatur erreicht und von dem äußeren Luftdruck nach dem luftverdünnten Inneren der Lampe

gedrückt wird, bis der Glühfaden das Glas berührt und völlig zum Schmelzen bringt. An zwei aufbewahrten Exemplaren, welche kurz vor dem Explodiren ausgeschaltet wurden, war dieser Vorgang deutlich nachzuweisen. Die Glaswandungen sind an mehreren Seiten stark eingebeult. Es hat sich gezeigt, daß die Explosion auch bei 10- und 5 kerzigen Lampen auftritt und zwar nach fast gleicher Zeitdauer wie bei 16 kerzigen Lampen, was sich wohl daraus erklärt, daß weniger die von der Lampe erzeugte Wärmemenge als vielmehr die Temperatur des Kohlenfadens maßgebend ist. Der Lacküberzug der gefärbten Lampen dürfte die Wärmeentwicklung etwas beschleunigen, namentlich aber die Zündung der Watte begünstigen.

Gericthliche Entscheidungen.

o Was erreicht der Besteller durch Vereinbarung einer Garantiefrist? Das Handelsgesetzbuch verpflichtet den Käufer einer Sache, wenn der Vertrag um dieselbe als ein beiderseitiges Handelsgeschäft anzusehen ist, d. h. also, wenn sowohl die Anschaffung auf Seiten des Käufers im Interesse seines kaufmännischen Geschäftsbetriebes geschieht, wie die Veräußerung auf Seiten des andern Theils in den Rahmen seines kaufmännischen Geschäfts fällt, den Kaufgegenstand bei der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und dem Verkäufer von Mängeln, die sich hierbei herausgestellt haben, ebenso ohne Zeitverlust Mittheilung zu machen. Verabräumt er diese so knapp bemessene Rügefrist, so gilt die Waare als genehmigt und der Käufer ist nachträglich nicht mehr im Stande, aus fehlerhafter Beschaffenheit derselben irgend welche Ansprüche herzuleiten. Die gleiche Vorschrift greift auch Platz für den jogen. Werklieferungsvertrag, d. h. für die Fälle, in denen nicht eine fertige Waare vom Lager gekauft wird, sondern eine solche, die erst auf Grund des Auftrags hergestellt werden muß. Für beide Arten von Geschäften gilt ferner aber gleichmäßig, daß die Erweiterung der Rügefrist durch Vereinbarung zulässig ist. Es kann also dem Käufer bezw. Besteller die Freiheit zugestanden werden, auch solche Fehler, die erst später wahrgenommen worden sind, wofern sie nur von Anfang vorhanden waren, zu rügen. Eben diese Abkommen aber nennt man die Festsetzung einer Garantiefrist. Sobald aber der Käufer bezw. der Besteller innerhalb der Garantiefrist einen Fehler wahrnimmt, ist er verpflichtet, diesen sofort zu rügen. Er darf hiermit nicht etwa beliebig warten bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist. Wenn also beispielsweise ein Apparat am 2. Januar 1902 geliefert worden ist, mit der Abrede, daß für ihn ein Jahr lang von dem Tage der ersten Benutzung an garantiert werden solle, und der Apparat ist am 15. Januar nach beendigter Mon-

tage in Gebrauch genommen worden, so würde das Garantiejahr bis zum 15. Januar 1903 laufen. Stellen sich nun schon am 17. Januar Mängel in der Konstruktion oder in der Beschaffenheit des Materials oder in irgend einer sonstigen Beziehung ein, so muß der Käufer diese Fehler unverzüglich rügen, sonst wird angenommen, daß er sich dieselben gefallen lasse. Nun ist natürlich klar, daß insbesondere neue maschinelle Anlagen zu Anfang nicht gehörig funktionieren aus Ursachen, die ganz und gar nicht in ihrer eigenen Beschaffenheit liegen. Oft ist das zur Bedienung bestellte Personal nicht hinlänglich geübt, oft sind es andere äußere Ursachen, durch welche Schwierigkeiten hervorgerufen werden. Zeigen sich also derartige Anzuträglichkeiten, so muß natürlich zunächst festgestellt werden, wodurch sie entstanden sind, und erst dann, wenn ermittelt worden ist, daß ein Fehler in der Beschaffenheit des Kaufobjektes selber vorliegt, wird der Zeitpunkt gegeben sein, in dem die Rüge ausgesprochen werden muß. Auf diesen Standpunkt hat sich auch das Oberlandesgericht zu Hamburg in einem Erkenntnisse vom 12. Februar 1901 gestellt. Das Kaufgeschäft, das hier in Frage kam, bezog sich auf Gummibänder für Bandtransporteure, also auf Gegenstände, die ihrer Natur nach bestimmt waren, Bestandtheile einer maschinellen Anlage zu werden. Die Klägerin, eine Maschinenfabrik, hatte sich eine Garantiefrist von zwölf Monaten ausbedungen, die berechnet werden sollte von der Inbetriebsetzung der Anlage an. Auf Grund dieser Abrede aber hat sie die Berechtigung erlangt, nachdem sie die gelieferten Bänder in die Anlage eingefügt und diese in Betrieb gesetzt haben würde, noch während zwölf Monaten Mängel geltend zu machen, die sich etwa beim Gebrauch der Bänder herausstellen sollten. Somit war die Frist nicht vom Tage der Lieferung an zu rechnen, sondern sie läuft für jedes Gummiband besonders von dem Tage ab, an welchem es in Gebrauch genommen wurde. Gab nun die Beklagte, ebenfalls eine kaufmännische Firma, die Garantie, so räumte sie damit der Klägerin die eben bezeichnete Berechtigung ein, sie mußte sich also auf Beanstandungen gefaßt machen, die erst sehr viel später als nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Lieferung an gerechnet, von Seiten der Klägerin ergehen würden. Eines dieser Gummibänder wollte nun, nachdem es in Gebrauch genommen war, nicht gehörig funktionieren, die Klägerin hat aber hiervon nicht sofort, als sich die Schwierigkeiten zeigten, der Beklagten Mittheilung gemacht, sondern sie probirte zunächst noch eine kurze Zeit weiter, um zu sehen, ob die Mißstände, die wahrzunehmen waren, in der Beschaffenheit des Bandes oder in anderen Umständen lägen; erst nachdem sie sich davon überzeugt hatte, daß das Gummiband von fehlerhafter Beschaffenheit sei, hat sie sich mit einer Rüge an die Beklagte gewendet. Diese letztere ist nun der Meinung, daß die Mängel-

* Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.

anzeige verspätet erfolgt sei, und lehnt daher die Zurücknahme des Bandes und die Wiedererstattung des inzwischen gezahlten Kaufpreises ab. Sie ist jedoch dem Klageantrage gemäß verurtheilt worden, dies zu thun. Wenn an einer großen maschinellen Anlage nach längerem Betriebe einzelne Theile schadhaft werden, so kann dies aus vielerlei Ursachen geschehen, die mit einer ursprünglich mangelhaften Beschaffenheit der schadhaften Theile vielleicht nichts gemein haben. Es können solche Schäden z. B. verursacht sein durch fehlerhafte Konstruktion der Gesamtanlage, durch mangelhafte Beschaffenheit anderer Maschinenteile, durch Fehler in der Montage, durch Fehler im Betriebe. Werden an den betreffenden Theilen Schäden erkennbar und treten sie allmählich hervor, so wird es mitunter längerer Beobachtung bedürfen, bis hinlänglicher Grund für die Annahme vorliegt, daß die Schäden gerade durch die von Anfang an mangelhafte Beschaffenheit eben der schadhaften Theile verursacht sind. Wenn also die Klägerin wahrnahm, daß sich bei der Benutzung eines Gummibandes Schwierigkeiten ergaben, so war sie noch garnicht in der Lage, sofort eine Rüge auszusprechen, sie mußte vielmehr erst feststellen, auf welche Ursache diese Schwierigkeiten zurückzuführen seien, ob sie in der That

in der Beschaffenheit des Bandes lägen oder nicht, vielmehr in Umständen der soeben erwähnten Art. Mit solchen Verhältnissen muß gerechnet werden, sobald bei dem Verkaufe von Gegenständen, die als Theile der maschinellen Anlage eingefügt werden sollen, vereinbart wird, daß der Verkäufer während einer längeren Frist für Mängel haftbar bleiben solle, die sich etwa beim Gebrauch herausstellen werden. Es ist nicht der Sinn einer solchen Vereinbarung, daß der Käufer verpflichtet sein solle, sobald sich nach längerem Betriebe irgend eine Schadhaftheit der eingefügten Stücke zeigt, unter allen Umständen davon dem Verkäufer dieser Stücke unverzüglich Anzeige zu machen; vielmehr ist der Käufer nur dann genöthigt, sofern er seiner Ansprüche an den Verkäufer nicht verlustig gehen will, diesen von dem Schaden sofort Anzeige zu machen, wenn ein ausreichender Grund für die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Schaden und der Mangelhaftigkeit der Stücke vorhanden ist.

Dr. B.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 21 enthält Stockgriffe in Silberguß; entworfen von R. Rücklin in Pforzheim.

Bauarbeitenvergebung.

Beim polizeilichen Arbeitshaus in Kislau sollen zu verschiedenen Um- und kleineren Neubauten die nachverzeichneten Arbeiten durch öffentliche Submission vergeben werden.

im annähernden Betrag von:

1. Grabarbeit	27,72 M.
2. Maurerarbeit	6634,11 "
3. Steinhauerarbeit,	
a. rothe Pfingsthäler Sand-	
stein	917,20 "
b. gelbe Sandstein	751,95 "
4. Zimmerarbeit	2250,07 "
5. Schreinerarbeit	2832,49 "
6. Glaserarbeit	728,51 "
7. Schlosserarbeit	1859,35 "
8. Eisenlieferung	697,45 "
9. Blechenerarbeit	482,96 "
10. Verputzarbeit	963,67 "
11. Schieferdeckerarbeit	214,40 "
12. Anstreicherarbeit	1843,42 "
13. Pflastererarbeit	182,69 "
14. Tapezierarbeit	67,87 "
15. Hafnerarbeit	200,00 "

Die Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Baubureau in Kislau (westlicher Thorbau) zur Einsicht offen.

Die Angebote sind bis spätestens **Mittwoch, den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr**, bei unterzeichneter Stelle einzureichen, woselbst an genanntem Termin die Eröffnung derselben stattfindet. Den Bewerbern steht der Zutritt zur Eröffnungsverhandlung frei.

Zuschlagsfrist vier Wochen. 108.2.2

Bruchsal, den 14. Mai 1902.

Großh. Bezirksbauinspektion.

Bergebung von Bauarbeiten.

Zum Neubau zweier Dienstwohngebäude für Zollbeamte in Meersburg sollen die Erd-

Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schmiede-, Verputz- und Blechenerarbeiten, sowie die Eisenlieferung auf Grund von Angeboten auf Einzelpreise vergeben werden.

Vom Dienstag, den 13. bis einschl. Freitag den 23. d. Mts. können Pläne und Bedingungen in unserem Zeichensaal (Rheingasse Nr. 20 ebener Erde) eingesehen und die Angebotsformulare in Empfang genommen werden.

Die Angebote sind verschlossen, mit der Aufschrift

Dienstgebäude in Meersburg

verschlossen, portofrei bis **Freitag, den 23. Mai, Abends 4 Uhr**, bei unterzeichneter Stelle einzureichen, zu welcher Zeit die Submissionseröffnung stattfindet.

104.2.2
Konstanz, den 12. Mai 1902.

Großh. Bezirksbauinspektion.

Engelhorn.

Bauarbeiten - Vergabung.

Die zur beabsichtigten Restaurierung der **evg. Kirche in St. Zigen**, Amtsbezirk Müllheim, erforderlich werdenden Bauarbeiten schreiben wir hiermit zur öffentlichen Submission aus und zwar Maurer-, Steinhauer-, (Sandstein), Zimmer- und Schreinerarbeiten.

Die Angebote sind auf Einzelpreise zu stellen; die ev. Vergabung geschieht unter den bei bad. Staatsbauten vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Bedingungen.

Pläne und Bedingungen können vom 16. d. Mts. an auf unserer Kanzlei, an den Werktagen täglich von 10 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr eingesehen und die Angebotsformulare gegen Erlass der Selbstkosten in Empfang genommen werden.

Die Angebote sind bis zum **30. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr**, auf unserer Kanzlei

verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, portofrei einzureichen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

Bruchsal, den 13. Mai 1902. 107.2.2

Großh. Bezirksbauinspektion.

Bauarbeiten - Vergabung.

Die nachverzeichneten Arbeiten bei der **Restaurierung des Schlosses zu Rastatt** sollen vergeben werden:

1. **Erstellung** eines Baugerüstes am Mittelbau.

2. **Maurer- und Zimmerarbeit**, in Regie auszuführen, für die Einrichtung des Amtsgerichts im nördlichen Seitenflügel u. A.

3. **Die Lieferung** von Hausteinerfaßstücken zur Fagadenrestaurierung aus rothen Sandsteinen im Betrage von ca. 6000 M.

4. **Der Anbau** eines neuen Balkons auf der Ostseite des Mittelbaues und zwar: Maurerarbeiten ca. 2000 M.

Steinhauerarbeit aus rothem Sandstein, ca. 10000 "

Schmiedearbeit, ca. 250 "

Walzeisenlieferung, ca. 200 "

Bedingungen und Zeichnungen sind auf dem Baubureau im Schloß zu Rastatt zur Einsicht aufgelegt und werden daselbst auch die Angebotsformulare abgegeben. Die Preisangebote nach Einzelpreise müssen spätestens **bis zum 31. Mai d. J.**, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen an **Großh. Bezirksbauinspektion Baden** eingereicht werden. Am gleichen Tag, Nachmittags 4 Uhr, findet die Eröffnungsverhandlung statt, welcher die Submittenten anwohnen können.

Baden, den 14. Mai 1902.

Großh. Bezirksbauinspektion.

Forstner.

111

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir vergeben in öffentlicher Verdingung 350 Wagenladungen (zu je 10 000 kg) „Lokomotivstreuand“ zur Lieferung ab jetzt bis Ende 1903. Angebote sind schriftlich, verschlossen mit der Aufschrift:

„Sandverdingung“
spätestens bis
Montag, den 9. Juni 1902,
Vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen.
Die Lieferungsbedingungen und der Angebotsbogen werden auf portofreie Anfrage von uns abgegeben.

Ein Sandmuster ist diesseits aufgelegt.
Die Zuschlagsfrist ist auf **7. Juli 1902** festgesetzt. 109.2 1
Karlsruhe, den 15. Mai 1902

Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Bauarbeiten - Vergebung.

Für die Neubauten eines Nebenvollamtes in Jutzlingen, eines Nebenvollamtes in Schusterinsel, eines zollärztlichen Dienstwohngebäudes in Grenzach, und eines solchen in Wyhlen sollen die Grab-, Maurer-, Steinhauer- (Sandstein und Granit), Zimmer-, Schmiede- und Blechenerarbeiten, sowie die Eisenlieferung und die Erstellung von Blitzableitungen auf Grund von Angeboten, welche auf Einzelpreise zu stellen sind, unter den bei den bad. Staatsbauten vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Vergebung gelangen.

Die Pläne und Bedingungen können vom 14. Mai an auf unserer Kanzlei, an den Werktagen täglich von 10 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr eingesehen und die Angebotsformulare gegen Erfaß der Selbstkosten in Empfang genommen werden.

Die Angebote sind bis zum **30. Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr**, auf unserer Kanzlei verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, portofrei einzureichen. 102.2.2

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.
Lörrach, den 10. Mai 1902.

Großh. Bezirksbauinspektion.

Bitte.

In der Arbeiterkolonie Antenbuck macht sich wieder der Mangel an Hüden, Joppen, Hosen, Westen, Hemden, Socken und insbesondere an Schuhwerk fühlbar. Wir richten deshalb an die Herren Vertrauensmänner und Freunde des Vereins die herzlichste Bitte, wieder Sammlungen der genannten Bekleidungsgegenstände gütigst veranstalten zu wollen. Die Sammlungen wollen entweder an Hausvater Wernigt in Antenbuck — Post Dürheim und Station Klengen — oder an die Centralammelstelle in Karlsruhe, Sophienstraße Nr. 25, eingesandt werden.

Etwasige Gaben an Geld, die gleichfalls recht erwünscht sind, wollen an unsere Vereinskasse in Karlsruhe, Sophienstraße 25, gütigst abgeführt werden.

Karlsruhe, im Mai 1902.

Der Ausschuß
des Landesvereins für Arbeiterkolonien im
Großherzogthum Baden.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Die nachverzeichneten Arbeiten zur Herstellung der Bahnsteighalle in Donaueschingen sollen im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden.

1. Grab- und Maurerarbeit,
2. Eisenkonstruktion,
 - a. Schmied- und Walzeisen (Flußeisen) 37 500 kg,
 - b. Gußeisen 7800 kg.
 - c. Verzinkte Wellblechendeckung 9500 kg,
3. Zimmerarbeit,
4. Blechenerarbeit,
5. Glasarbeit,
6. Anstreicherarbeit.

Pläne, Massenberechnung, Anerbietungs- und Ausführungsbedingungen liegen auf dem Hochbaubureau in Donaueschingen auf, woselbst auch Verdingungsanschlüsse abgegeben werden. 106.2.2

Zusendung nach Auswärts findet nicht statt.
Die Angebote sind längstens bis zum

30. d. M., Abends 6 Uhr,
verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen portofrei anher einzusenden.
Zuschlagsfrist 3 Wochen.
Billingen, den 13. Mai 1902.

Der Großh. Bahnbauinspektor.

Zement - Arbeiten.

Die Gemeinde Haslach (Kinzigthal) vergibt die Herstellung des Durchlasses für den Schnellinger-Wässerungsanal bei der neuen Kinzigbrücke bei Haslach im öffentlichen Angebotsverfahren:

- Die Arbeiten umfassen:
- Mauerwerksabbruch 90 cbm
 - Fundamentsaushub 200 "
 - Zement-Beton 74 "
 - Zyloppenmauerwerk 24 "
 - Sohlenpflaster 40 qm

Die Vergebungsunterlagen liegen auf dem Rathhause in Haslach sowie auf dem Geschäftszimmer des bauleitenden Ingenieurs in Haslach zur Einsicht auf und erteilt letzterer etwa gewünschte Erläuterungen über die Art der Bauherstellung.

Angebote sind unter Benützung der von dem unterzeichneten Gemeinderathe unentgeltlich zu beziehenden Formulare mit der Aufschrift „Zementarbeiten“ längstens bis zu der auf den **31. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr** auf das Rathhaus in Haslach bestimmten Eröffnungsverhandlung verschlossen und portofrei einzureichen. 110

Zuschlagsfrist vier Wochen.
Haslach i. K. den 20. Mai 1902.

Der Gemeinderath.



Feuer- u. diebstahlsichere
Geld- u. Bücherchränke
mit gebogenen Umfassungsmanteln jeder Größe,
Cassetten 35 versch. Nr.
Liefert billigst alle Nr. vom
Lager. 272.52.28
Wiederverkäufer gesucht.
Preislisten gratis
J. Daub, Heidelberg.

Vergabung von Bauarbeiten.

Für den Neubau eines Finanzamtsgebäudes in Hornberg sollen unter Zugrundelegung der für Staatsbauten gültigen allgemeinen und besonderen Bedingungen folgende Arbeiten vergeben werden:

1. Erdarbeiten, 2. Maurerarbeiten, 2a. Beton- und Zementarbeiten, 3. Steinhauerarbeiten (a. in Granit, b. in rothem Sandstein), 4. Zimmerarbeiten, 5. Dachdeckerarbeiten (Schiefer), 6. Blechenerarbeiten, 7. Grob schmiedarbeiten, 8. Guß- und Walzeisenlieferung, 9. Blitzableitung, 10. Hausentwässerung.

Zeichnungen und Bedingungen liegen an den Wochentagen vom 23. d. M. bis einschließlich 6. Juni d. J., während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr auf dem Geschäftszimmer der unterfertigten Stelle zur Einsicht auf und können daselbst auch Arbeitsauszüge als Preisangebotsformulare in Empfang genommen werden. Ausgefüllte und ausgerechnete Angebote auf Einzelpreise sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen spätestens bis **7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr** bei der unterfertigten Stelle portofrei einzureichen, woselbst auch um diese Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgen wird. 112.2.1

Zuschlagsfrist vier Wochen.
Donaueschingen, den 21. Mai 1902.

Großh. Bezirksbauinspektion.



Schlosserei - Verkauf.

Eine gut eingerichtete Schlosserei mit mech. Werkstatt und guter Kundschaft ist krankheits- halber sofort zu verkaufen. Offerten unter **W. 964** an **G. L. Daube & Co. Annoncen- expedition** Karlsruhe i. B. 90.4.4



Letzte Geldlotterie

für die bad. Invaliden
III. Ziehung sicher 13. u. 14. Juni 1902.
2288 Geldgew. v. M. 42000
Haupttreffer 20000 M. bar

Loose à 1 Mk. | Porto und Liste je
11 „ à 10 „ | 25 Pf. extra.
empfiehlt **J. Stürmer, Generalagent**
Strassburg i. E. u. alle Verkaufsstellen.
82.5.3

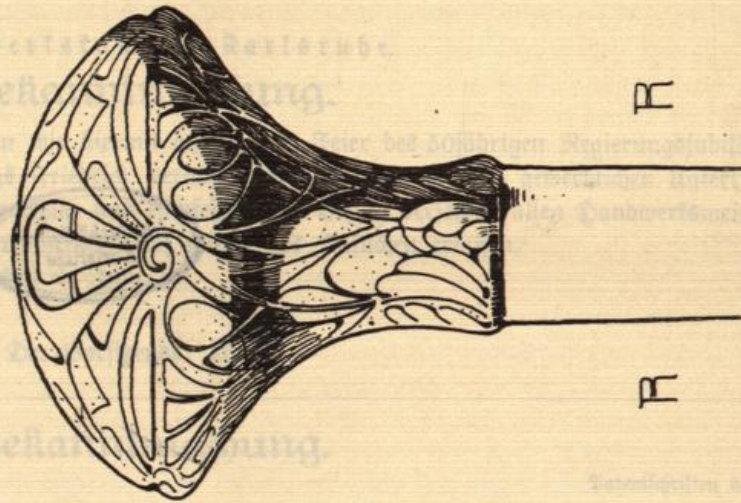
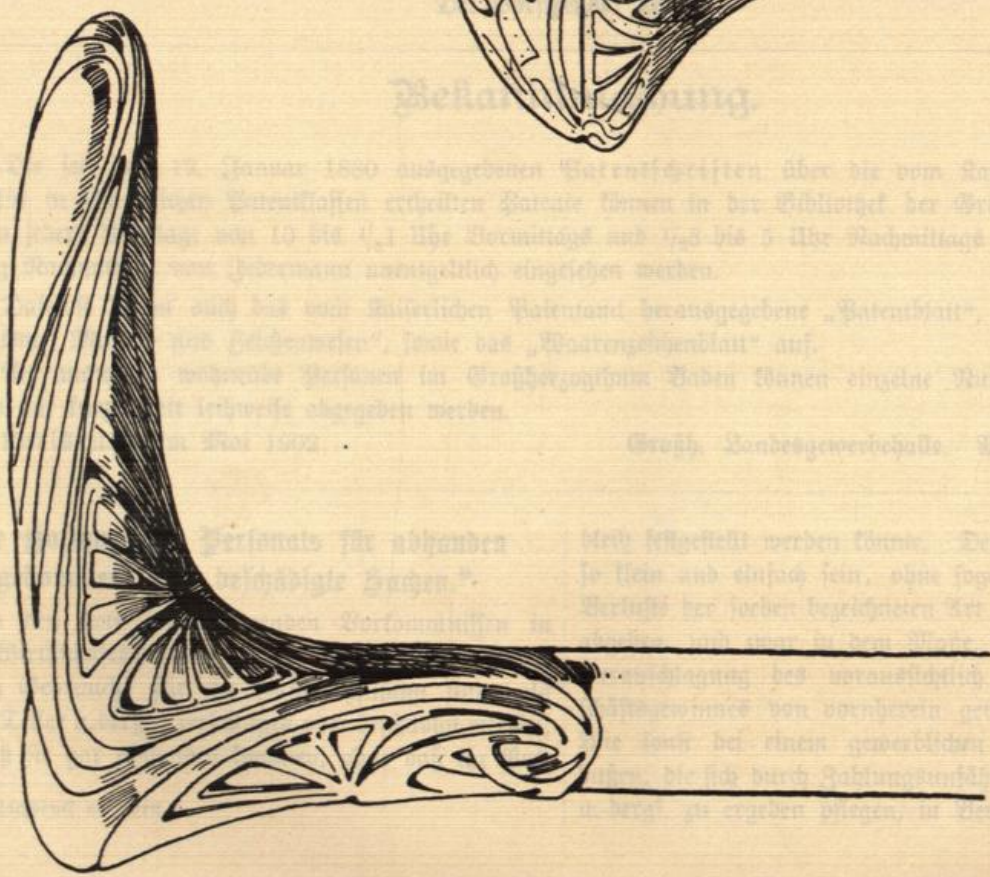
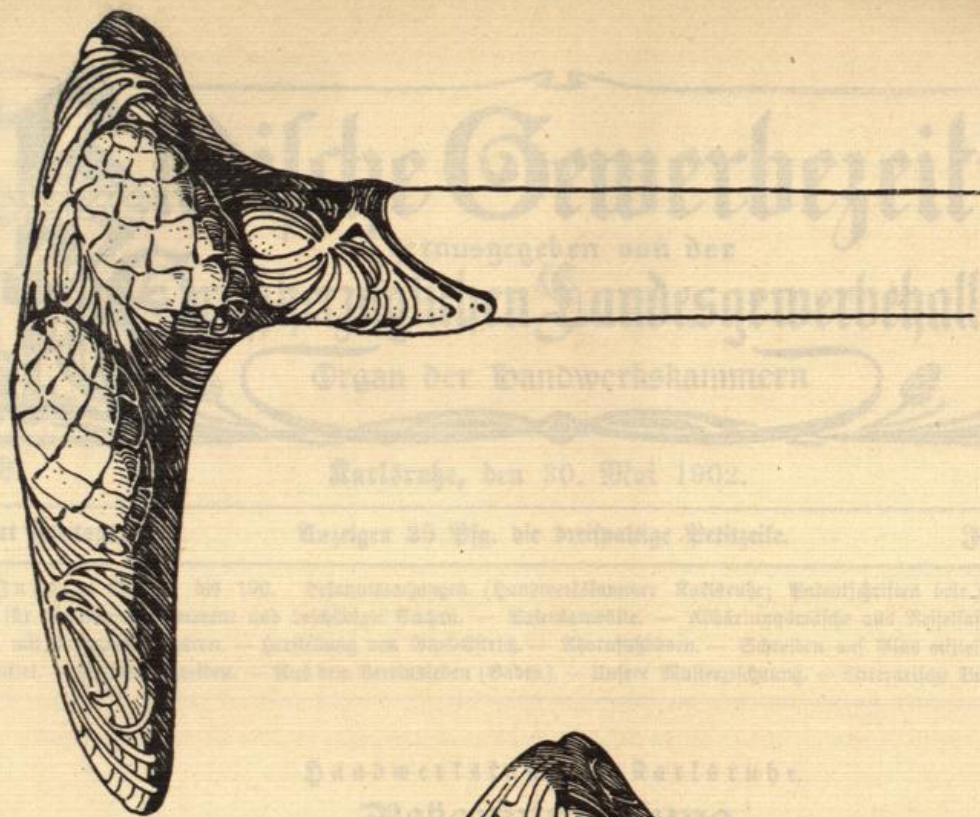
Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk.
Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pitch Pine.
Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter,
Leisten für Bauzwecke etc. etc.
61—106

Mit einer Beilage: Nachrichten von Siemens & Halske, Berlin.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Redaktion: Hofrath Dr. S. Weidinger. Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe.



Stochgriffe in Silberguß.

Entworfen von H. Rüchlin, Kunstgewerbelehrer in Pforzheim.

n.
ndes
g der
und
eiten
Be-
eiten
ein),
eiten
nied-
ung,
an
ein-
der
Uhr
igst
elbst
bots-
eden.
bote
mit
stns
bei
chen,
y der
enen
2.2.1

mech.
eits-
unter
acen-
0.4.4

el
rk.
ine.
tter,